

Oberbürgermeister
Dr. Rico Badenschier
Am Packhof 2 – 6
19053 Schwerin

Schwerin, 19.10.2020

Anfrage

(Termin zur Beantwortung gemäß § 4 Absatz 4 Hauptsatzung LHSN: 29.10.2020)

Förderung von Vereinen

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Dr. Badenschier,

wir möchten um weitere Auskünfte zur Vereinsförderung bitten:

1. Wer entscheidet in den Fachdiensten über Fördermittelvergaben an Vereine?
2. Werden die Fördermittelvergaben fachübergreifend koordiniert?
3. Erfolgt eine Kontrolle hinsichtlich der mehrfachen Umsetzung von Projekten mit gleichen oder sehr ähnlichen Projektzielen durch verschiedene Vereine?
4. Werden bei der Antragstellung einheitliche Formulare verwendet?
Werden in diesen vordefinierte Angaben zu Projektart/ Projektziel abgefragt?
5. Gab es in der Vergangenheit Hinweise auf Fördermittelmissbrauch bzw. verschwenderischen Umgang mit Fördermitteln? Wenn ja, wurde diesen nachgegangen?
6. Wurden in der Vergangenheit Verstöße gegen die Regelungen der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur institutionellen Förderung (ANBest-I) bzw. zur Projektförderung (ANBest-P) geahndet?
Wenn ja,
 - in wie vielen Fällen?
 - Welche Vereine waren davon betroffen?
 - Welche Maßnahmen wurden ergriffen?

Wenn nein, warum nicht?

7. Gab es Mehrfachverstöße gegen die Förderbestimmungen?
8. Welchen Anteil nehmen im Verwendungsnachweis der Vereine die Personalkosten ein im Verhältnis zur Fördersumme?
9. Gibt es Projekte, bei denen auffällig hohe Personalkosten im Verhältnis zur Fördersumme angesetzt sind? Wenn ja, konzentrieren sich solche Projekte auf bestimmte Vereine?
10. Erfolgt bei der Vergabe der Fördermittel eine Gewichtung, so dass Vereine nicht benachteiligt werden?

Bezugnehmend auf die Beantwortung der ersten Anfrage vom 02.03.2020 (Punkt 5) bitten wir um weitergehende Auskünfte:

- Wie oft werden Hospitationen vor Ort durchgeführt? Werden diese angekündigt?
- Gibt es eine Fördersummengrenze, ab der eine Maßnahme als „groß“ eingeordnet wird?
- Werden Vereine, die eine hohe Gesamtfördersumme in Anspruch nehmen, stärker in Bezug auf den zweckbestimmten Gebrauch der Fördermittel geprüft?
- Wie viele Mitarbeiter stehen in den Fachdiensten dafür zur Verfügung?
- Wie ist die Gewichtung in Bezug auf die Gesamtfördermittel für Vereine einzuschätzen? (Wird im Verantwortungsbereich der Fachstelle Integration aufgrund des großen Umfangs an Fördermitteln öfter durch mehr Mitarbeiter als in anderen Fachbereichen geprüft?) Zum Vergleich bitte eine Übersicht mit Fördermitteln gesamt, Anzahl Projekte, Anzahl Prüfungen, Anzahl der prüfenden Mitarbeiter erstellen.

Wir bitten um eine getrennte Beantwortung der Fragen in einen öffentlichen und nicht öffentlichen Teil, wenn dies erforderlich sein sollte.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Petra Federau
Fraktionsvorsitzende

AfD-Fraktion in der Stadtvertretung der
Landeshauptstadt Schwerin
Fraktionsvorsitzende Petra Federau

Am Packhof 2-6
19053 Schwerin

Ihre Nachricht vom/Ihre Zeichen
19.10.2020

Unsere Nachricht vom/Unser Zeichen

Der Oberbürgermeister
Dezernat II – Jugend, Soziales und Kultur

Hausanschrift: Am Packhof 2-6 · 19053 Schwerin
Raum 5.008 Aufzug B
Telefon: 0385 545 - 2103
Fax: 0385 545 - 2109
E-Mail: mpeske@schwerin.de

Ansprechpartner/in Datum
Herr Peske 12.11.2020

Anfrage zur Förderung von Vereinen

Sehr geehrte Frau Federau,

Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

Wer entscheidet in den Fachdiensten über Fördermittelvergaben an Vereine?

Im Rahmen der städtischen Kulturförderung bereitet ein Gremium, bestehend aus den Institutsleiterinnen und -leitern der städtischen Kultureinrichtungen bzw. aus fachkundigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der einzelnen Fachbereiche, die Entscheidungen vor. Über Förderungen in größerem Umfang entscheidet letztendlich die Stadtvertretung im Rahmen der Haushaltsberatungen. Das betrifft beispielsweise den Stadtgeschichts- und -museumsverein Schwerin e.V., das Film-Kunst-Fest oder Musik- und Kunstschulen, wie Ataraxia. Dazu wurden dezidierte Angaben in die Erläuterungen zum Teilhaushalt Kultur im Haushaltsplanentwurf aufgenommen (siehe Haushaltsplanentwurf 2021/2022, S. 110 f.).

Die Entscheidungen im Rahmen der Sportförderung werden im Fachdienst Bildung und Sport unter Beteiligung des Stadtsporbundes vorbereitet.

Ebenso fachgruppenübergreifend erfolgt im Fachdienst Jugend und im Fachdienst Soziales die Vorbereitung der entsprechenden Entscheidungen.

Fördermittelvergaben im Rahmen der Förderung von Trägern der Wohlfahrtspflege (Produkt 33100) wurden in der Vergangenheit zusammen mit Vertretern des zuständigen Ausschusses vorbereitet.

Bei Fördermitteln im Rahmen von Integrationsleistungen erfolgt je nach Fördermittelhöhe die Einbeziehung des Begleitbeirates zum Integrationskonzept. Bei den aktuellen Förderungen handelt es sich allerdings fast ausschließlich um Fortführungsmaßnahmen. Hier erfolgt eine Abstimmung auf Dezernatsebene.

Die Entscheidung über die Vergabe von Zuwendungen trifft gem. § 5 Abs. 3 Nr. 3 lit. d) der Hauptsatzung bis zu einem Wert von 25.000 Euro der Oberbürgermeister, bis zu 50.000 Euro der Hauptausschuss und darüber hinaus die Stadtvertretung.

Werden die Fördermittelvergaben fachübergreifend koordiniert?

Seitens der Zuwendungsgeber oder zwischen den beteiligten Fachdiensten der Verwaltung erfolgt ein regelmäßiger Austausch auf Dezernatsebene.

In der Antragstellung haben die Projektträger überdies grundsätzlich regelmäßig darzulegen, wie die Vorhaben finanziert werden sollen. Daher ist von Beginn an ersichtlich, welche Unterstützer mit welchen finanziellen Anteilen beteiligt sind und ob das Projekt mit seinen Aufwendungen und seiner Finanzierung schlüssig ist.

Viele Projekte sind zudem inhaltlich als Netzwerkverbund aufgestellt. Welche Partner, Ziele und Aufgaben Bestandteile des Projektes sind, ist in der Antragstellung im Rahmen der Projektbeschreibung zu erläutern.

Somit liegen die koordinierenden Prozesse im Wesentlichen in den Händen der Projektträger. Eine Beurteilung ist dem Zuwendungsgeber im Rahmen der Antragsprüfung möglich.

Entsprechend der Projektinhalte und den damit verbundenen Zielgruppen erfolgen je nach Bedarf auch fachdienstübergreifend Absprachen im Rahmen der Jugendhilfeförderung. In diesem Zusammenhang wird auch die vom Jugendhilfeausschuss eingesetzte AG Jugend-/Jugendsozialarbeit nach § 78 SGB VIII eingebunden (insbesondere in Bezug auf den entsprechenden Bedingungsrahmen).

Erfolgt eine Kontrolle hinsichtlich der mehrfachen Umsetzung von Projekten mit gleichen oder sehr ähnlichen Projektzielen durch verschiedene Vereine?

Ein Vergleich der Projektinhalte erfolgt auf Grundlage einer Gesamtübersicht aller eingegangenen Anträge, in der die einzelnen Maßnahmen, die Art der Aktivitäten und Zielsetzungen beschrieben und gegenübergestellt sind. Diese Unterlage unterstützt das Gremium der Kulturförderung in der Entscheidungsfindung. Zudem wurde 2019 begonnen, die Projekte durch Hospitationen zu evaluieren; insbesondere mit dem Ziel, eine Vergleichbarkeit herzustellen, das Genre zu definieren, eine thematische Streuung zu gewährleisten, Zielgruppen zu analysieren und Teilhabe zu prüfen. Zukünftig sollen die Projektanträge zu Evaluierungszwecken durch einen Fragebogen ergänzt werden.

Ein entsprechendes Verfahren erfolgt ebenso in Bereichen der Fördermittelvergaben für Integration, Jugend und Soziales.

Die Sportförderung erfolgt vorrangig als institutionelle Förderung. Eine Zuwendung erfolgt in seltenen Fällen als Projektförderung zur Beschaffung von Sportgeräten oder als Investitionskostenzuschuss. Das wird stichprobenartig kontrolliert.

Werden bei der Antragstellung einheitliche Formulare verwendet? Werden in diesen vordefinierte Angaben zu Projektart/ Projektziel abgefragt?

Für die Bewilligung einer Zuwendung bedarf es eines schriftlichen Antrages gem. Anlage B zur DA 05/2009 mit einer ausführlichen Projektbeschreibung sind Angaben zu Projektart und –ziel. Manchmal erfolgt eine Antragstellung durch Sportvereine mittels Vordruck des Landessportbundes M-V bzw. formlos. Diese Anträge werden ebenfalls akzeptiert, sofern diese alle notwendigen Informationen enthalten.

Ansonsten wird hier auf Standardformulare zurückgegriffen (ANBest-P, ANBest-I u.a.). Förderungen im sozialen Bereich werden ganz regelmäßig auf Basis der umfangreichen Formulare des LAGuS bearbeitet.

Gab es in der Vergangenheit Hinweise auf Fördermittelmissbrauch bzw. verschwenderischen Umgang mit Fördermitteln? Wenn ja, wurde diesen nachgegangen?

Es gab in der Vergangenheit insbesondere im Bereich Sozialförderung Hinweise auf ein betrügerisches Vorgehen im Zusammenhang mit der Antragstellung auf Fördermittel, was im Ergebnis zu einer Strafanzeige geführt hat. Gleichzeitig wurde die Zusammenarbeit mit diesem Verein beendet.

Auch in Bezug auf Sportförderung hat es in der Vergangenheit bereits eine erhebliche Rückforderung gegeben.

Wurden in der Vergangenheit Verstöße gegen die Regelungen der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur institutionellen Förderung (ANBest-I) bzw. zur Projektförderung (ANBest-P) geahndet?

Wenn ja,

- in wie vielen Fällen?
- Welche Vereine waren davon betroffen?
- Welche Maßnahmen wurden ergriffen?

Wenn nein, warum nicht?

Verstöße betrafen in der Vergangenheit insbesondere verspätete Eingänge von Verwendungsnachweisen. In diesen Fällen wurde schriftlich gemahnt, ein weiterer Termin gesetzt und auf mögliche Rechtsfolgen hingewiesen. Der Verstoß wurde im Protokoll der Verwendungsnachweisprüfung als Beanstandung vermerkt und diese dem Projektträger mitgeteilt. Eine Anwendung des § 49 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 VwVfG sowie des § 49 Abs. 1 VwVfG i. V. m. §§ 812 ff. BGB erschien bisher unverhältnismäßig, da die Verstöße kurzfristig zu heilen waren.

Gab es Mehrfachverstöße gegen die Förderbestimmungen?

Nein.

Welchen Anteil nehmen im Verwendungsnachweis der Vereine die Personalkosten ein im Verhältnis zur Fördersumme?

Im Rahmen der Kulturförderung, Integrationsförderung und Jugendförderung kann dies nicht eindeutig beantwortet werden, da die Verwendung der Mittel bei jedem Projekt verschieden ist:

- die Mittel werden ganzjährig zu 100% oder überwiegend für Personalkosten verbraucht
- die Mittel werden zeitbegrenzt nur für einen Projektteil verbraucht, mit anteiligen Personalkosten
- die Mittel fließen in eine Gesamtfinanzierung ein, ohne konkrete Zuordnung in der Verwendung
- die Mittel werden ausschließlich für alle sonstigen Kosten verbraucht (Sach-, Verbrauchskosten, Honorare, Übernachtungs- und Fahrtkosten usw.)

Sofern es sich im Rahmen der Sportförderung um eine Förderung von Personalkosten handelt, beläuft sich der Anteil auf rund 10 % der Arbeitgeberbruttopersonalkosten. Da die Zuwendung als Festbetrag erfolgt, variiert der prozentuale Anteil entsprechend.

Im sozialen Bereich werden insbesondere Beratungsdienstleistungen gefördert. Beratungsdienstleistungen binden einen hohen Anteil Personal, insofern stellen Personalkosten den überwiegenden Anteil der Fördersummen dar.

Gibt es Projekte, bei denen auffällig hohe Personalkosten im Verhältnis zur Fördersumme angesetzt sind? Wenn ja, konzentrieren sich solche Projekte auf bestimmte Vereine?

Üblicherweise ist der Anteil der Personalkosten in Bildungs- oder Kultureinrichtungen, wie bspw. in der Kunst- und Musikschule ATARAXIA e. V., besonders hoch, da hinter dem Unterricht, den Kursen und Einzelprojekten ein gebundener Lehrkörper steht. Im Verhältnis zur Fördersumme überwiegen die Personalkosten in den einzelnen Zuwendungen natürlich. Abgerechnet und geprüft wird daher der Gesamthaushalt der Einrichtung.

Im Falle des Stadtgeschichts- und Museumsvereins Schwerin e.V. (Schleifmühle) entspricht die Höhe einer Zuwendung 100 % der Personalkosten und zwar für ein konkret definiertes Projektziel („Die Entwicklung der Schleifmühle zur Kulturmarke“). Für dieses Ziel ist eine Personalstelle eingerichtet worden. So z. B. um verlängerte Öffnungszeiten ganzjährig anbieten zu können. Eine weitere Zuwendung dient allein den inhaltlichen Angeboten, wobei hier alle übrigen Personalkosten enthalten sind.

Derartige Projekte sind aber regelmäßig auch Bestandteil der Haushaltsplanberatung (siehe auch Antwort zu Punkt 1.).

Erfolgt bei der Vergabe der Fördermittel eine Gewichtung, so dass Vereine nicht benachteiligt werden?

In der Vergangenheit wurden im Bereich der Kultur jährlich ca. 90 % aller beantragten Projekte mit einer Zuwendung unterstützt. Dies gelang allerdings nur durch teils massive Projekteinschränkungen, bedingt durch die begrenzten Haushaltsmittel. Die Gesamtbreite des kulturellen Lebens in der Landeshauptstadt Schwerin spiegelt dieser Förderumfang nicht wider. Abgelehnte Anträge begründen sich nach den Vorschriften der Dienstanweisung Nr. 5/2009 (Zuwendungen) sowie durch die fachliche Bewertung. Insofern erfolgte eine Gewichtung nach dem Prinzip der Breitenverteilung von Fördermitteln, in Abhängigkeit der Projektbewertung. Eine Benachteiligung von Vereinen konnte somit ganz weitgehend ausgeschlossen werden, wobei zukünftig darauf zu achten wäre, dass vor allem kleine Vereine im Verhältnis zu den großen Kultureinrichtungen und ihren Projekten in der Kulturförderung gleichwertig gewürdigt bleiben.

Bei der Vergabe von Integrationsfördermitteln stehen die Erreichung der kommunalen integrationspolitischen Ziele im Vordergrund. Dementsprechend wird bei der Förderung von Projekten auf die Erreichung dieser Ziele hingewirkt. Darüber hinaus werden mittlerweile ausschließlich Landes- bzw. Bundesmittel zur Verfügung gestellt, so dass die Gesamthöhe der Fördermittel durch die Landeshauptstadt Schwerin nur begrenzt bzw. kaum beeinflusst werden kann. Hier fungiert auch das LAGuS bzw. das zuständige Ministerium als Kontrollinstanz. Diese Förderungen dürften künftig jedoch ganz weitgehend wegfallen, da die entsprechenden Landeszuschüsse eingestellt werden dürften.

Im Bereich des Fachdienstes Soziales wird auf den Förderzweck (bestimmte Beratungsdienstleistung im Einzelfall) und die damit verbundenen Bedarfe abgestellt. Insofern ist eine Gewichtung hinfällig.

In diesem Zusammenhang wird das ab 2022 wirksame Wohlfahrtsfinanzierungs- und Transparenzgesetz eine wichtige Rolle spielen. Dazu ist die Einbindung des zuständigen Fachausschusses geplant.

Bezugnehmend auf die Beantwortung der ersten Anfrage vom 02.03.2020 (Punkt 5) bitten wir um weitergehende Auskünfte:

- **Wie oft werden Hospitationen vor Ort durchgeführt? Werden diese angekündigt?**
Hospitationen werden sporadisch bei Sonderveranstaltungen, Eröffnungen oder Höhepunkten durchgeführt. Regelmäßige Hospitationen sind zu Evaluationszwecken auch während des gewöhnlichen Projektverlaufs vorgesehen. Sie werden angekündigt als auch nicht angekündigt durchgeführt. Ausnahmen gibt es bei der Durchführung von Beratungsdienstleistungen. Hier würde eine Hospitation unter Umständen gegen Maßgaben des Sozialdatenschutzes verstoßen.

- **Gibt es eine Fördersummengrenze, ab der eine Maßnahme als „groß“ eingeordnet wird?**
Eine konkrete Festlegung zur Höhe der Fördersumme gibt es für eine solche Einordnung nicht. „Große“ Maßnahmen werden eher an Bedeutsamkeit, Regelmäßigkeit und Resonanz vor allem auch überregional und touristisch gemessen. In der Regel beteiligen sich hierbei auch das Land MV und weitere überregionale Geldgeber.
Diesbezüglich wird auch auf die Wertgrenzen in der Beantwortung zur Frage 1 verwiesen.

- **Werden Vereine, die eine hohe Gesamtfördersumme in Anspruch nehmen, stärker in Bezug auf den zweckbestimmten Gebrauch der Fördermittel geprüft?**
Die Verwendungsnachweisprüfungen erfolgen für alle Einrichtungen in gleicher Weise allumfassend. D. h., der vollständige Projektumfang wird bis zum Nachweis der Zweckbestimmung geprüft. Hierzu zählt auch eine vollständige Prüfung des zahlenmäßigen Nachweises bzgl. der Gesamtausgaben und –einnahmen über die Förderung hinaus. Jedoch entsteht bei Vereinen mit einer höheren Fördersumme ein dementsprechend höherer Prüfaufwand.

- **Wie viele Mitarbeiter stehen in den Fachdiensten dafür zur Verfügung?**
Im Kulturbüro steht ein Vollzeitäquivalent (VzÄ) mit Anteilen zur Verfügung.
Im Fachdienst Bildung und Sport steht eine anteilige VzÄ zur Verfügung.
In der Fachstelle Integration steht anteilig eine VzÄ zur Verfügung.
Für die fachlich-inhaltlichen Prüfungen stehen im Bereich der Jugendarbeit/ Jugendsozialarbeit/ Prävention anteilig zwei VzÄ zur Verfügung. Für finanzielle Prüfungen steht dem Fachdienst derzeit in Teilen eine VzÄ zur Verfügung.
Im Fachdienst Soziales stehen zwei VzÄ anteilig zur Verfügung.
Alle genannten VzÄ bzw. Stellen sind jedoch auch mit einer Fülle weiterer Aufgaben beschäftigt. Auf fachlicher Sicht wären hier höhere Personalkapazitäten wünschenswert. Das allerdings lässt die momentane Haushaltslage nicht zu.

- **Wie ist die Gewichtung in Bezug auf die Gesamtfördermittel für Vereine einzuschätzen? (Wird im Verantwortungsbereich der Fachstelle Integration aufgrund des großen Umfangs an Fördermitteln öfter durch mehr Mitarbeiter als in anderen Fachbereichen geprüft?) Zum Vergleich bitte eine Übersicht mit Fördermitteln gesamt, Anzahl Projekte, Anzahl Prüfungen, Anzahl der prüfenden Mitarbeiter erstellen.**
Hierüber werden keine Statistiken geführt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Rico Badenschier